

## **STADTGEMEINDE BOZEN**

### **BESCHLUSSANTRAG NR. 33/2025**

Betreff: Einsetzung des Garanten für die Rechte der Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Bozen / Neudefinition seiner Aufgaben

Es wird Folgendes vorausgeschickt:

- Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das in Italien mit dem Gesetz Nr. 18 vom 3. März 2009 ratifiziert wurde, schützt und fördert die Rechte und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderungen. Es fordert ferner die öffentlichen Körperschaften auf, Maßnahmen zu ihrer vollständigen sozialen Inklusion zu ergreifen.
- Die italienische Verfassung schreibt in den Artikeln 2, 3 und 38 den Grundsatz der Gleichheit und das Recht jeder Bürgerin und jedes Bürgers auf Hilfe und Unterstützung im Falle einer Behinderung fest.
- Gemäß dem Gesetz Nr. 104 vom 5. Februar 1992 obliegt es den öffentlichen Einrichtungen, die Integration und Selbstständigkeit von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen des Sozial-, Schul- und Arbeitslebens zu gewährleisten.
- Im Gebiet der Gemeinde Bozen bestehen weiterhin strukturelle und organisatorische Probleme, die es den Menschen mit Behinderungen und ihren Familien schwierig machen, die verfügbaren Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen und die anerkannten Rechte geltend zu machen.
- Insbesondere im Schul- und Bildungsbereich besteht ein erheblicher Mangel an Stützlehrkräften, da deren Anzahl weit von den in den Staatsgesetzen vorgesehenen Standards entfernt ist.

Es wird Folgendes zur Kenntnis genommen:

- Andere italienische Gemeinden haben das Amt des Garanten für Menschen mit Behinderung als Instrument zur Gewährleistung, Überwachung und Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderung eingeführt.
- Der Garant, der autonom und unabhängig handelt, kann ein Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger, Verbände und Institutionen sein, indem er die Kultur der Inklusion fördert und kritische Punkte oder Verstöße meldet.
- Der Garant kann zur Verbesserung der Effizienz der auf lokaler Ebene getroffenen Maßnahmen beitragen, die Transparenz der Verwaltung fördern und den Dialog zwischen Bürgerinnen und Bürgern und öffentlicher Verwaltung stärken.
- die Anwesenheit eines Garanten würde eine systematische Datenerhebung, die Meldung von Missständen und die Formulierung konkreter Vorschläge für eine barrierefreiere und gerechtere Stadt ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund

**fordert der Gemeinderat den Bürgermeister und den Stadtrat auf,**

1. die Figur des „Garanten für die Rechte von Menschen mit Behinderung“ bei der Gemeinde Bozen nach dem Vorbild anderer italienischer Gemeinden mit einer eigenen und genaueren Verordnung einzuführen und/oder seine Aufgaben neu zu definieren;

2. die Voraussetzungen und Modalitäten für die Ernennung des Garanten sowie die ihm obliegenden Aufgaben genauer zu definieren und dabei dessen Autonomie, Unabhängigkeit, Kompetenz sowie die Vermeidung von Interessenkonflikten zu gewährleisten;

3. dem Garanten ein Büro, operative Instrumente und institutionelle Kanäle für die ordnungsgemäße Ausübung seiner Funktionen zur Verfügung zu stellen und ihm auch eine eigene Sektion auf der Website der Gemeinde vorzubehalten;

4. die Zusammenarbeit zwischen dem Garanten, den Vereinen, die die Menschen mit Behinderungen vertreten, den Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen und anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen zu fördern;

5. dem Garanten den Zugang zu relevanten Informationen zu garantieren und ihm zu ermöglichen, Stellungnahmen, Empfehlungen, Meldungen und Vorschläge an die Gemeindeverwaltung zu richten;

6. festzulegen, dass der Garant dem Gemeinderat regelmäßig einen Bericht über seine Tätigkeit vorlegen soll, in welchem er kritische Aspekte, bewährte Praktiken und operative Vorschläge hervorhebt.

Bozen, den 04.07.2025

Die Gemeinderatsmitglieder